

SATZUNG

Windsurfing-Club-Delmenhorst von 1977 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.09.1977 in Delmenhorst gegründete Verein führt den Namen:
Windsurfing - Club - Delmenhorst von 1977 e.V.
Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister unter der Nr. VR 140165 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Delmenhorst.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Segelsurf-Sports. Der Verein nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:
 - a. Veranstaltung von Segelsurf-Regatten,
 - b. Schulung der Mitglieder und verkehrssichere Bedienung des Segelsurfgerätes zur Erlangung des Segelsurf-Scheines,
 - c. Informationen der Mitglieder über Richtlinien und Verordnungen des Verbandes der deutschen Wassersport Schulen e.V. in Attendorn (VDWS),
 - d. Besuch von Veranstaltungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V.,
 - e. Sorge zu tragen für die Sicherheit und umweltgerechte Ausübung des Segelsurf-Sports.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
4. Der Verein ist produktneutral, arbeitet aber mit Klassenvereinigungen, die vom DSV anerkannt sind, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen natürlichen Personen offen. Die Mitgliedschaft von Personenmehrheiten und juristischen Personen ist möglich. Sie werden Mitglied durch Antrag und Zahlung des Jahresbeitrags sowie der Aufnahmegebühr.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nötig. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages und ggf. den Betrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst erteilt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Annahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 - 79 BGB.
3. Auf Vorschlag der Vereinsleitung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt im April eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag.
2. Falls erforderlich können Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern, auf deren Antrag, die Zahlung von Beiträgen und Umlagen, ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, am Vereinssee für Ruhe und Ordnung zu sorgen, sowie an den angesetzten Arbeitsdiensten teilzunehmen. Die Einteilung erfolgt durch den Vorstand. Als Abgeltung für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird ein Geldbetrag im darauffolgenden Jahr mit dem Jahresbeitrag abgebucht.
6. Ehrenmitglieder können von der Vereinsleitung von der Beitragspflicht und vom Arbeitsdienst befreit werden. Die Vereinsleitung kann diese Befreiung nach Beschluss wieder entziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig. Der Austrittserklärung sind die Schlüssel vom Vereinsgelände beizufügen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b. wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die zweite Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg möglich.

§ 7 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Technischer Leiter
3. Der Beirat besteht aus:
 - a. Gerätewart
 - b. Jugendobmann
 - c. 2 Kassenprüfer
 - d. ein Vertreter des Festausschusses

- Die Vereinsleitung ist ehrenamtlich tätig.
 - Der Schriftführer erstellt von allen Sitzungen ein Protokoll.
 - Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt.
 - Kassenwart, Schriftführer und Technischer Leiter sind nur zusammen vertretungsberechtigt.
 - Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
4. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit, insbesondere bei vereinsinternen Angelegenheiten. Die Vereinsleitung entscheidet über vereinsinterne Angelegenheiten. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens 2 Mitglieder der Vereinsleitung, unter Angabe der Tagesordnung, beantragen. Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung, die des 2.Vorsitzenden.
 5. Ist der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
 6. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen vereinsintern in jedem Fall der Zustimmung des Kassenwartes. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis tritt hierdurch nicht ein.
 7. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 3 bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder der Vereinsleitung.
 8. Vorstand und Beirat werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl von Vorstand und Beirat erfolgt ist.
 9. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls eines ihrer Mitglieder sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung des Amtes an der Ausübung des Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Vereinsleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es soll in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1.Halbjahr des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, die Stundenzahl des Arbeitsdienstes, die Höhe des Betrages für nicht geleisteten Arbeitsdienst und eventueller Umlagen,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrages mit einer 2/3 Mehrheit anerkennen.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Pro Mitgliedsbeitrag kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren hat das Recht auf eine Stimme die gesetzliche Vertretung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vereinsleitung festgestellt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in Punkt 2 festgesetzten Regeln.
6. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn den Mitgliedern in der zur Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung, die Festsetzung einer Umlage, sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe bekanntgegeben wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, dem Landessportbund Niedersachsen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Delmenhorst.

Delmenhorst, den 27.04.2025